

Geschäftsordnung (GO)



Version:
14.08.2022

Schleswig-Holsteinischer Dartverband e. V.
(SHDV)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich _____	3
§ 2 Versammlungen, Sitzungen _____	3
§ 3 Anträge, Form, Fristen _____	4
§ 4 Sitzungen _____	5
§ 5 Abstimmungen _____	5
§ 6 Wahlen, Wählbarkeit, Wahlberechtigung _____	5
§ 7 Beschlussfähigkeit _____	5
§ 8 Geschäftsverteilungsplan _____	5



§ 1 Geltungsbereich

Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als nicht die Satzung oder andere Ordnungen abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Versammlungen, Sitzungen

1. Gäste

Versammlungen und Sitzungen von Landesorganen sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Der Versammlungs- und Sitzungsleiter kann im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen. Gleiches gilt für die Zulassung von Gästen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit und von Gästen auf einer Mitgliederversammlung kann nur diese selbst entscheiden.

2. Einberufung

Die Einberufung von Versammlungen erfolgt schriftlich. Der Schriftform gleich stehen Übermittlungen per Telefax oder E-Mail.

Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums bedürfen zu ihrer Einberufung nicht der Schriftform.

Die Einberufung von Versammlungen der Landesorgane, mit Ausnahme des Verbandsgerichtes, erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten Fachbereich Verbandsentwicklung.

3. Einberufungsfrist

Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage. Das gilt nicht für Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums.

4. Tagesordnung

Der Einberufung von Versammlungen muss eine Tagesordnung beigelegt werden. Diese hat alle Gegenstände der Versammlung zu bezeichnen. Inhalt und Bedeutung einzelner Tagesordnungspunkte müssen hinreichend kenntlich gemacht und verständlich sein. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges/Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden.

Ort und Zeit der Versammlung sind anzugeben.

5. Versammlungsleitung

Versammlungsleiter ist in jedem Falle der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Fachbereich Verbandsentwicklung und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Fachbereich Finanzen.

Nach Eröffnung der Versammlung kann die Leitung für einzelne Angelegenheiten einem Mitglied des Präsidiums übertragen werden. Soweit Gegenstände der Versammlung den Versammlungsleiter persönlich betreffen, ist er von der Leitung entbunden.



6. Gang der Versammlung

Bevor die Versammlung eröffnet wird, sind die stimmberechtigten Mitglieder in einer Liste zu erfassen, die auch die Anzahl der durch sie vertretenden Stimmen enthält. Sie ist von den einzelnen Vertretern der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

Nach Begrüßung der Versammlung ist die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit festzustellen. Sodann ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen.

Über Einsprüche zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen.

Dieses hat den Gang der Versammlung, Anträge, gefasste Beschlüsse und das Ergebnis einer Verhandlung wiederzugeben und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das fertig gestellte Protokoll soll den Mitgliedern der Versammlung binnen einer Frist von einem Monat zugestellt werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind mit einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich und mit einer Begründung versehen an den Präsidenten zu richten.

Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

§ 3 Anträge, Form, Fristen

Die Antragsberechtigung folgt der Mitgliedschaft des sich versammelnden Organs.

Anträge sind schriftlich und mit einer Begründung versehen binnen einer Frist von zwei Wochen vor Beginn der Versammlung an den Versammlungsleiter zu richten. Bei der Einberufung der Versammlung soll hierauf hingewiesen werden.

Der Schriftform entspricht die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

Anträge, die fristgemäß vor Beginn der Versammlung gestellt werden, sind umgehend an die Mitglieder der Versammlung weiterzuleiten.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie nicht form- und/oder fristgerechte Anträge, können als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten zugelassen werden.

Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes gerichtet sind, sind unzulässig.

Anträge, die sich aus der Beratung eines zulässigen Antrages ergeben, diesen verbessern, erweitern oder einschränken, ohne den Kerngehalt des Ursprungsantrages zu verändern, sind ohne Voraussetzung einer Dringlichkeit zuzulassen.



§ 4 Sitzungen

Den Gang von Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums bestimmt der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Abstimmungen

Die zur Abstimmung kommenden Anträge sind in ihrer Reihenfolge vor der Abstimmung bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Sofern er schriftlich mit einer Begründung vorliegt, ist eine Bezugnahme zulässig.

Liegen mehrere Anträge mit identischem Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel über die Frage des weitestgehenden Antrages entscheidet die Versammlung. Über die weiteren Anträge wird nicht mehr entschieden.

Während einer Abstimmung sind Wortmeldungen untersagt.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Einfache Mehrheit liegt nur bei mindestens einer Stimme über der Hälfte der abgegebenen Stimmen vor.

Abgegebene Stimmen sind bei der Berechnung nur gültige „Ja – und Nein – Stimmen“.

Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

§ 6 Wahlen, Wählbarkeit, Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.

Wählbar ist das volljährige Mitglied, welches seine Wählbarkeit nicht verloren hat.

Nicht anwesende wählbare Mitglieder können zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen vorliegt, dass dieser die Wahl annehmen würde. Im Falle der Wahl ist die Annahme derselben dem Präsidenten gegenüber schriftlich zu erklären und den Mitgliedern der Versammlung bekannt zu machen. Die Erklärung ist Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist die Versammlung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, es sei denn, die Satzung bestimmt anderes.

§ 8 Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuweisung der Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer.

Das Präsidium führt die Geschäfte des SHDV nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Ordnungen des SHDV.



Schleswig-Holsteinischer Dartverband e. V. (SHDV)



Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Sie sind verpflichtet, sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Ereignisse in ihren Geschäftsbereichen zu unterrichten.

Der Präsident koordiniert die Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder.

Aufgabenbereiche, die nicht durch Satzung oder Ordnung geregelt sind, werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten Fachbereich Verbandsentwicklung zugewiesen.

Die Mitglieder des Präsidiums sind dem Präsidenten gegenüber jederzeit auskunftspflichtig über die Ereignisse in ihrem Geschäftsbereich. Der Präsident kann Aufgaben aus seinem Geschäftsbereich in Einzelfällen auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen.

Im Verhinderungsfall werden die Präsidiumsmitglieder wie folgt vertreten:

1. Der Präsident:
 - a. durch den Vizepräsident Fachbereich Verbandsentwicklung,
 - b. dieser durch den Vizepräsident Fachbereich Finanzen
2. Der Vizepräsident Verbandsentwicklung:
 - a. durch den Präsidenten,
 - b. dieser durch den Vizepräsidenten Fachbereich Sport
3. Der Vizepräsident Finanzen:
 - a. durch den Präsidenten,
 - b. dieser durch den Vizepräsidenten Fachbereich Verbandsentwicklung
4. Der Vizepräsident Sport:
 - a. durch seine Sportwarte,
 - b. diese durch den Vizepräsident Fachbereich Verbandsentwicklung
5. Der Vizepräsident Jugend:
 - a. durch seine Jugendwarte,
 - b. diese durch den Vizepräsident Fachbereich Sport

Sofern keine Vertretungsregelung Anwendung finden kann, entscheidet in jedem Falle der Präsident.

Geschäftsbereiche

1. Der Präsident:
 - a. Repräsentant des SHDV nach innen und außen



Schleswig-Holsteinischer Dartverband e. V. (SHDV)



- b. Kontrolle des Präsidiums
 - c. Delegationsberechtigter innerhalb des Präsidiums
 - d. Versammlungsleiter der Landesorgane und Sitzungen, soweit nicht anderweitig durch Ordnung geregelt.
 - e. Vertretung des SHDV gegenüber dem DDV und übergeordneten Verbänden
2. Der Vizepräsident Fachbereich Verbandsentwicklung
- a. Erstellung aus Ausbildungskonzepten nach den Maßgaben des DDV
 - b. Planung und Leitung der Ausbildungen
 - c. Erstellung von Konzept für die Integration von Migranten im SHDV und Überwachung der Umsetzung nach Abstimmung im Präsidium
 - d. Erstellung von Konzept für die Inklusion von Personen mit Beeinträchtigungen im SHDV und Überwachung der Umsetzung nach Abstimmung im Präsidium
 - e. Beantragung von Fördergeldern nach Abstimmung im Präsidium und Durchführung der Projekte bis zur Abrechnung
3. Der Vizepräsident Fachbereich Finanzen
- a. Erstellung und Überwachung des Haushaltsplanes
 - b. Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Einnahmen
 - c. Kassenführung und Kontenverwaltung
 - d. Buchführung und Jahresabschluss
 - e. Vertretung in übergeordneten Ausschüssen des DDV
 - f. Abgabe der erforderlichen Unterlagen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit
 - g. Abrechnung von Fördergeldern
4. Der Vizepräsident Fachbereich Sport
- a. Erstellung von Konzept für die sportliche Entwicklung im SHDV und Überwachung der Umsetzung nach Abstimmung im Präsidium
 - b. Erstellung von Konzept für den Leistungssport im SHDV nach den Maßgaben des DDV und DOSB und Überwachung der Umsetzung nach Abstimmung im Präsidium
 - c. Organisation, Überwachung und Leitung des gesamten Sportbetriebes des SHDV
 - d. Vertretung in übergeordneten Ausschüssen des DDV
 - e. Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen im Erwachsenen-sportbereich



- f. Kontrolle und Überwachung der Spielberechtigung bei allen SHDV-Sportveranstaltungen
5. Der Vizepräsident Fachbereich Jugend
- a. Koordination der Jugendarbeit im SHDV
 - b. Sportfachliche Jugendarbeit
 - c. Sichtung von Talenten im Jugendbereich
 - d. Vertretung in übergeordneten Ausschüssen des DDV
 - e. Leitung von Jugendturnieren
 - f. Führen von Jugendranglisten
 - g. Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen im Jugendbereich

Kassenprüfung

1. Kassenprüfer
- a. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, welches seine Wählbarkeit nicht verloren hat und weder Präsidiumsmitglied noch Mitglied des Gesamtvorstandes ist. Zu wählen sind zwei Kassenprüfer und ein Vertreter.
2. Prüfungsumfang
- Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften, insbesondere:
- a. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
 - b. Vollständigkeit (keine Nebenkassen)
 - c. Saldierungsverbot von Erlösen und Aufwendungen
 - d. Übereinstimmung des Vorjahresabschlusses mit den Eröffnungszahlen des laufenden Jahres
 - e. Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften (erkennbare Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsrecht)
 - f. Satzungsgemäße Verwendung der Mittel
 - g. Sachlich und rechnerische Richtigkeit der Ausgaben
 - h. Beurteilung der Finanzlage
3. Prüfungsgegenstände
- a. Bankkonten
 - b. Barkassen



Schleswig-Holsteinischer Dartverband e. V. (SHDV)



- c. Mitgliedsbeiträge
 - d. Forderungen/Verbindlichkeiten
 - e. Jahresabschluss
4. Berichtstätigkeit
- a. Erstellung eines Kassenprüferberichts
 - b. Interner Bericht für den Vorstand
 - c. Bericht für die Mitgliederversammlung
 - d. Anträge auf Entlastung des Vizepräsident Fachbereich Finanzen und des Präsidiums auf der Mitgliederversammlung

Die Kassenprüfer führen ihr Amt ehrenamtlich. Aufwendungen werden nur nach § 7 der Finanz- und Gebührenordnung erstattet.